



Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein – Neckar - Kreis

REALSTEUER - SATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes, sowie § 25 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | für die Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| | b) für sonstige Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| (2) | für die Gewerbesteuer | |
| | nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital
der Steuermessbeträge | 350 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realsteuer-Satzung vom 16. Dezember 2003 außer Kraft.



Wilhelmsfeld, 21. Dezember 2005

Zellner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Wilhelmsfeld, 21. Dezember 2005

Zellner, Bürgermeister

Ausgefertigt, Wilhelmsfeld, den 21. Dezember 2005



Zellner, Bürgermeister